



An die  
Bezirksseniorenhäuser des SHV Urfahr-  
Umgebung

Linz, 02.01.2025

## **ENTGELTETARIF**

für die **Bezirksseniorenheime/-häuser des Sozialhilfeverbandes Urfahr - Umgebung**  
gültig ab **1. Jänner 2025**

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes vom 12. November 2024 werden gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 82/1998 und entsprechend den Bestimmungen der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung i.V.m. dem Heimvertrag die Entgelte ab 1. Jänner 2025 wie folgt festgesetzt:

1. <b><u>Leistungsentgelt für Grundversorgung</u></b>	<b><u>pro Tag und Person</u></b>	<b><u>monatlich</u></b>	
		<b>30 Tg</b>	<b>31Tg</b>
Einbett- oder Zweibettzimmer	<b>€146,22</b>	<b>€4.386,60</b>	<b>€4.532,82</b>

### 2. **Pflegezuschlag**

Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften.

Der Pflegezuschlag beträgt

- **in der Stufe 1**

das Pflegegeld der Stufe 1, vermindert um das Taschengeld (10 v.H. des Betrages der Stufe 3) zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen

täglich € 4,77                      monatlich € 143,10

- **in den Stufen 2 bis 7**

80 v.H. des Betrages der jeweiligen Stufe.

(Pflegegeld-)Stufe 2                      täglich € 9,87                      monatlich € 296,24

(Pflegegeld-)Stufe 3                      täglich € 15,39                      monatlich € 461,60

(Pflegegeld-)Stufe 4                      täglich € 23,07                      monatlich € 692,08

(Pflegegeld-)Stufe 5                      täglich € 31,34                      monatlich € 940,16

(Pflegegeld-)Stufe 6                      täglich € 43,76                      monatlich € 1.312,88

(Pflegegeld-)Stufe 7                      täglich € 57,51                      monatlich € 1.725,28

Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

3. **Heimentgelt bei vorübergehender Abwesenheit:**

Das Heimentgelt bei vorübergehender Abwesenheit wird pro Tag mit dem vollen Tagessatz des Leistungsentgeltes für die Grundversorgung, abzüglich des Verpflegungskostenanteiles in Höhe von **EURO 4,53** berechnet. Das Gleiche gilt für den Fall des Verzichts auf Verpflegung nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Verzichts, sowie für die Versorgung mit Sondennahrung.

Der Pflegezuschlag ist nicht zu entrichten.

Die Tage des Beginns und des Endes der Abwesenheit gelten nicht als Abwesenheitstage.

Der Obmann:

i.V.

Mag. Daniel Brandstetter  
Bezirkshauptmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.shvuu.at/gs/99datenschutz.php>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Sozialhilfverband Urfahr-Umgebung und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr